



geplantes Gleitschirm-Fluggelände Homberg, Bad Berleburg – Schwarzenau



Vorhabensbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Aspekte

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Peter Pauschert
Trift 1
57339 Erndtebrück

April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Vorhabens	2
	1.1 Geplante Startbereiche	2
	1.2 Geplante Landebereiche.....	3
	1.3 Geplanter Flugbetrieb	4
2	Naturschutzrechtliche Vorgaben	6
	2.1 Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und § 30 ff. LNatSchG NRW.....	6
	2.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ gem. § 34 Abs. BNatSchG	7
	2.3 Vorschriften des Besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG	7
3	Quellen	11

Anhang: potenziell im Bereich der Start- und Landeflächen vorkommende planungsrelevante Vogelarten

1 Beschreibung des Vorhabens

Am Homberg bei Schwarzenau, Stadt Bad Berleburg, soll ein neues Gleitschirmfluggelände entstehen. Es ist vorgesehen, die Startplätze am Homberg in etwa 560 - 580 m Höhe ü. NN auf bereits gerodeten Waldflächen in der Weise einzurichten, dass in drei verschiedenen Richtungen abgeflogen werden kann. Als Landeplätze sind zwei Grünlandflächen im Talbereich geplant (siehe Übersichtskarte Abb. 1).

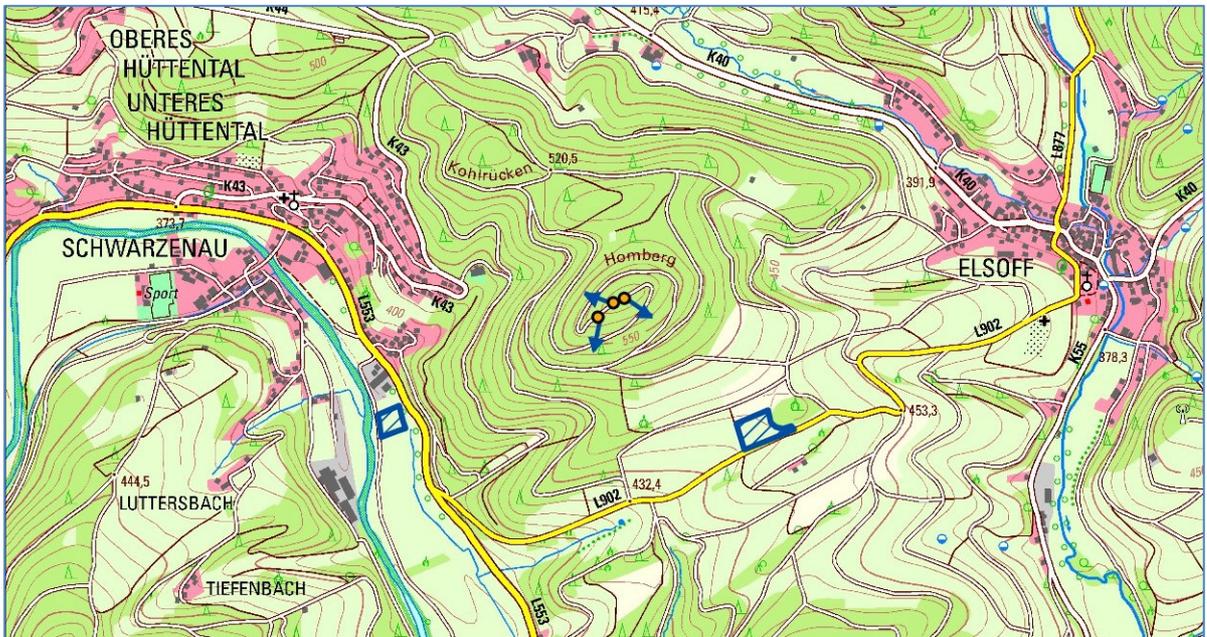


Abb. 1: Übersichtskarte 1:25.000, die Pfeile in der Bildmitte markieren die vorgesehenen Start-, die blau schraffierten Flächen die Landebereiche (Kartengrundlage: WMS-Dienste Geobasis NRW)

1.1 Geplante Startbereiche

Die drei geplanten Startbereiche befinden sich am Gipfel des Hombergs im Bereich jüngst geschlagener Teilflächen eines zusammenhängenden Waldgebietes (siehe Abb. 2 bis 4). Die Startplätze sollen hier 15 - 20 m breit und in Abflugrichtung 30 - 40 m lang



Abb. 2: Startbereich Richtung Südwest/Südsüdwest

hindernisfrei, also unbestockt gehalten werden, ein niedriger, krautiger Bewuchs ist erwünscht (siehe Kap. 2.1). Zusammen erreichen die drei Startflächen eine Größe von etwa 0,2 ha.



Abb. 3: Startbereich Richtung Nordwest



Abb. 4: Startbereich Richtung Südost

1.2 Geplante Landebereiche

Als Landeplätze sind zwei Grünlandflächen im Tal vorgesehen (siehe Abb. 1). Dabei handelt es sich zum einen um das Flurstück 105, das zwischen Schwarzenau und Elsoff an der L 902 liegt (Abb. 5).



Abb. 5: Landebereich (blau markiert) an der L 902, Foto vom Startbereich Südost

Der zweite geplante Landeplatz befindet sich im Süden von Schwarzenau zwischen Eder und L 553, hier schließt es an das Firmengelände der „Otto Buildings Technologies“ an. Die Flurstücke 329 und 330 werden im Westen von einem geteerten Feldweg, im Osten von einer entlang der Landesstraße verlaufenden, geschützten Nass- und Feuchtgrünlandbrache (Kennung BT-4916-066-9) begrenzt.



Abb. 6: Landebereich zwischen Eder und L 553, im Hintergrund das Firmengelände von „Otto Buildings Technologies“

1.3 Geplanter Flugbetrieb

Im Gleitschirmflugbetrieb werden ausschließlich motorlose Geräte verwendet. Die Gleitschirme können jeweils in einem Rucksack transportiert werden. Es ist vorgesehen, an Flugtagen zunächst den Parkplatz am Betriebsgelände der Firma „Otto Buildings Technologies“ zentral anzufahren, eine entsprechende Erlaubnis liegt vor. Dort bilden sich dann Fahrgemeinschaften, die mit wenigen PKW über die Landstraße L902 Richtung Elsoff bis zur Nähe des dortigen Landeplatzes fahren. Im Bereich der Einfahrt Festplatz Helm, siehe

rote Markierung in Abb. 7, werden die Fahrzeuge abgestellt. Der anschließende Aufstieg zu den Startplätzen erfolgt grundsätzlich immer zu Fuß. Die Startplätze werden ausschließlich zu Pflege- oder Arbeitseinsätzen (Mahd der Startbereiche, Pflanzarbeiten) über die Waldwege angefahren. Auch die Landwiesen werden nicht befahren.

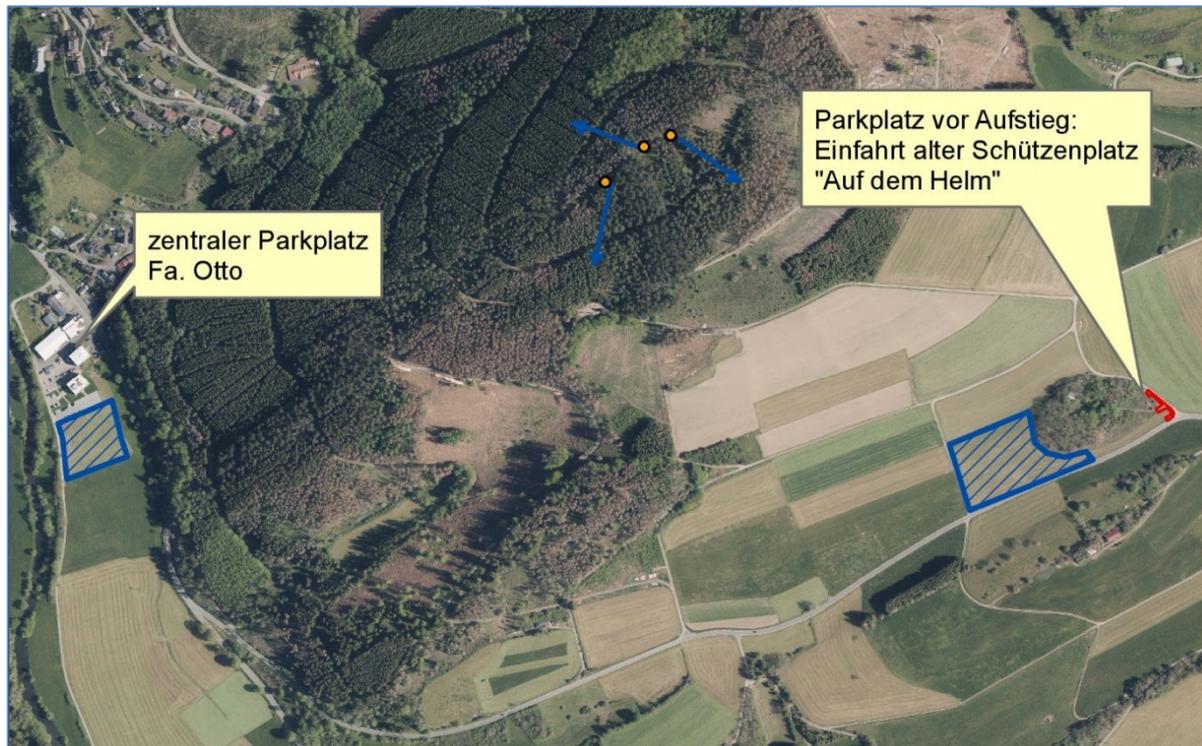


Abb. 7: Parkbereiche

Die nachfolgend aufgeführten Rahmendaten des Flugbetriebes stellen den derzeitigen Planungsstand dar und können nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde modifiziert werden:

- Der Flugzeitraum im Jahresverlauf ist ganzjährig geplant, wobei im Winterhalbjahr nur wenige Flugtage genutzt werden können und üblicherweise auch nur kurze Flüge (Abgleiter) machbar sind.
- Der Flugbetrieb findet ausschließlich tagsüber statt. Erste Starts werden generell erst ab 10:00 Uhr durchgeführt, als späteste Starts sind von Oktober bis März 16:00 Uhr, von April bis September 18:00 Uhr vorgesehen. Die spätesten Landungen erfolgen etwa 1 Std nach diesen Startzeiten, gemäß Luftrecht in jedem Fall zur bürgerlichen Dämmerung.
- Je nach Wetter ist an Flugtagen von +/- 10 Starts pro Flugtag auszugehen, diese Anzahl wird erfahrungsgemäß nur an sehr wenigen Tagen im Jahr erreicht. Da oftmals ein Teil der Piloten das Gelände auf Streckenflügen verlässt und irgendwo in weiterer Entfernung landet, ist die Zahl der Landungen pro Flugtag dann geringer.
- Am Startplatz ist eine Windfahne erforderlich, auf den Landwiesen sollen ggf. je ein mobiler Luftsack zur Ermittlung der Windrichtung aufgestellt werden. Diese Geräte

sollen nicht fest installiert, sondern mittels einfacher Haltestangen mobil eingesetzt werden. Weitere Markierungen der Landewiesen sind nicht geplant.

- Die Schutzgebiete im Bereich des westlichen Landeplatzes (NSG Eder und FFH-Gebiet „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“, Biotop BT-4916-066-9) werden nicht betreten, ggf. aber ausschließlich im Nahbereich des Landeplatzes in Höhen unterhalb von 300 m überflogen (siehe auch Kap. 2.2). Dabei werden vereinsinterne, aber auch Gastflieger angehalten, den Gegenanflug vor der Landung, wann immer es die Windverhältnisse zulassen, östlich der Eder, also ohne Überflug der Eder selbst durchzuführen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Landewiesen wird nicht eingeschränkt. In Absprache mit den Bewirtschaftern werden bei den Flugterminen anstehende Arbeitsschritte (z. B. Düngung, Mahd) berücksichtigt.

2 Naturschutzrechtliche Vorgaben

2.1 Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und § 30 ff. LNatSchG NRW

Bezüglich der für den Bereich der Startplätze erforderlichen Waldumwandlung hat der Vorhabensträger eine Voranfrage bei der zuständigen Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) gestellt. Die grundsätzliche Zustimmung wurde mündlich bereits erteilt, derzeit wird der Umfang entsprechender Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen durch die Forstbehörde ermittelt, lokalisiert und festgesetzt. Hier ist aktuell vorgesehen, an den seitlichen Randbereichen der offen zu haltenden Startplätze charakteristische Waldinnensäume und -mäntel, beispielsweise mit Pflanzungen von Feldahorn (*Acer campestre*) und Wildkirsche (*Prunus avium*) zu entwickeln.

Die drei Startbereiche von je etwa 800 m² Fläche sollen nach manueller Räumung von verbliebenem Astholz vorzugsweise einer Selbstbegrünung unterliegen. An offenen Stellen wird mit einer blütenreichen Mischung aus standortheimischem, zertifiziertem und regional-typischem Wildpflanzensaatgut nachgesät. Die Flächen werden maximal zweimal pro Jahr gemäht. Neben diesen dem Wild als Äsungsflächen angebotenen Bereichen werden so Lebensräume für heimische Kleinsäuger und Wirbellose (z. B. Insekten) geschaffen. So können die erforderlichen Freiflächen auch wichtige Funktionen kleiner Offenlandbereiche in ansonsten geschlossenen Waldungen übernehmen.

Die geplanten Landeplätze werden in ihrer Gestalt und Nutzung nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der für den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Eder“ maßgeblichen Vogelarten Braunkehlchen, Wiesenpieper, Eisvogel und Schwarzstorch im Bereich des im Edertal geplanten Landeplatzes kann ausgeschlossen werden. Zum einen wird die zur Landung vorgesehene Grünlandfläche landwirtschaftlich eher intensiv genutzt und stellt in ihrer Ausprägung derzeit kein Bruthabitat für Braunkehlchen und Wiesenpieper dar. Zwischen Landefläche und Naturschutzgebiet verläuft ein befestigter Feldweg, der auch von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird. Im Norden grenzt der Firmenparkplatz unmittelbar an das Gelände. Ein regelmäßiges Auftreten des Schwarzstorches als Nahrungsgast hier oder in Nähe dieser Fläche erscheint angesichts der Lage und Bewirtschaftung eher unwahrscheinlich. Die weiter südlich gelegenen, zum Teil tiefer liegenden, gelegentlich

überfluteten und extensiver bewirtschafteten Grünländer, die für den Naturschutz wichtige Auenbiotope mit zum Teil störanfälligen Wiesenbrütern darstellen, werden grundsätzlich nicht unter 100 m Höhe überflogen (siehe Abb. 8). Diese Einschränkung wird den Gleitschirmfliegern des Vereines, über die Online-Seite des DGC Battenberg auch Gastfliegern nachdrücklich vermittelt. Der Eisvogel, der in Steilufern an der Eder brüdet und im durch Galeriewälder abgeschirmten Gewässer seine Nahrung findet, dürfte durch die gelegentlichen Landungen und kurzzeitigen Gleitschirm-Überflüge keine signifikanten Störungen erfahren.

Eine mögliche Störwirkung des geplanten Flugbetriebes auf einzelne heimische Brutvögel im Bereich der Startplätze kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 – 47 BNatSchG) vorgesehen, die auch Funktionen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung erfüllen können (siehe Kap. 2.3).

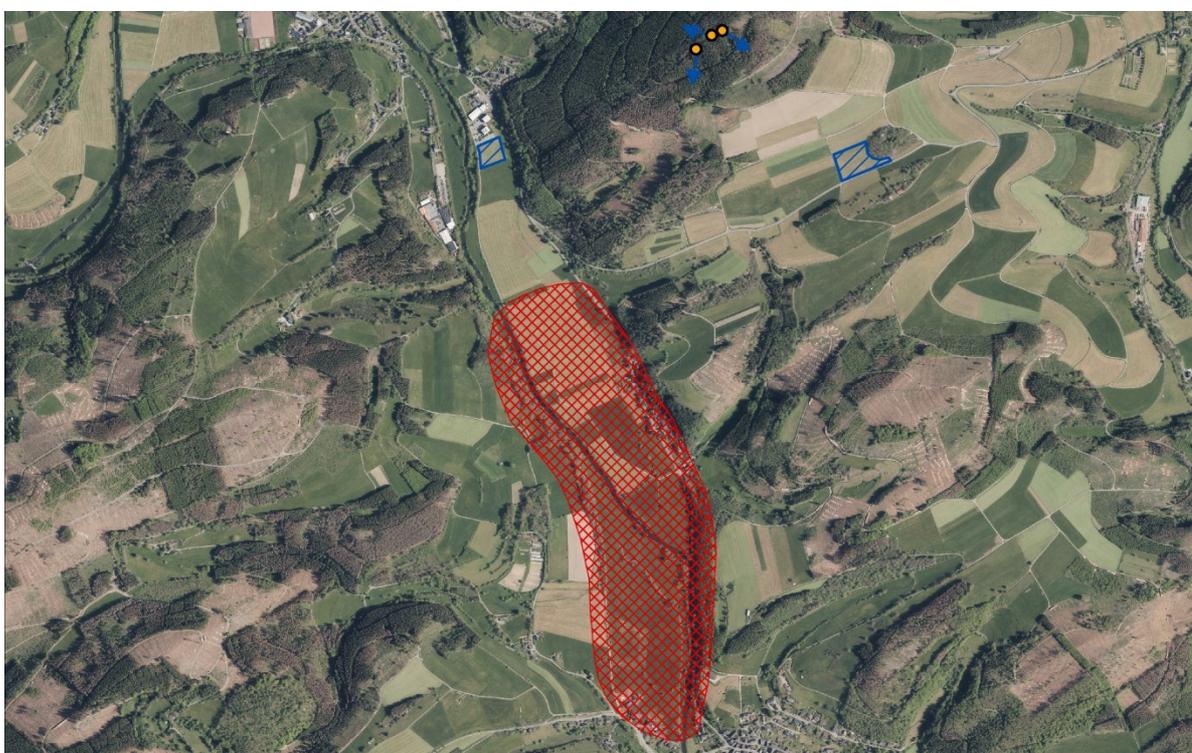


Abb. 8: „Tabuzone“ für Überflüge unter 100 m Höhe (rot schraffiert)

2.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ gem. § 34 Abs. BNatSchG

Für das oben genannte Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet und im April 2022 der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ nicht zu erwarten sind (SIMON & WIDDIG GbR 2022).

2.3 Vorschriften des Besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG

Sowohl für die geplanten Start- als auch für die beiden Landebereiche sind potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, die gemäß den Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen sind, bekannt (siehe Anhang).

Erhebliche Störungen der in der Anlage genannten Arten, die als Nahrungsgäste im Bereich der Start- und Landeplätze vorkommen können, sind im Sinne des § 44 BNatSchG für keine dieser Arten zu erwarten (siehe auch Kap. 2.1). Störreize auf nahrungssuchende Vögel beschränken sich vor allem auf die punktuellen Start- und Landebereiche, die Flugphase in größerer Höhe selbst dürfte kaum noch Auswirkungen haben, was mehrere Studien unterstreichen (z. B. IUS & NABU 2008, HARMS 2018).

Bezüglich der als Brutvögel potenziell vorkommenden Arten lassen sich für die geplanten Start- und Landebereiche die folgenden Prognosen treffen:

Landefläche Ederau

Eine erhebliche Störung des an der Eder brütenden **Eisvogels** ist nicht anzunehmen, siehe Ausführungen in Kap. 2.1. Ein Vorkommen des am Brutplatz störepfindlichen **Neuntöters** erscheint im Bereich der im Westen angrenzenden, wegebegleitenden Gebüsche eher unwahrscheinlich, ist aber nicht gänzlich auszuschließen. Die **Feldlerche** schließlich findet geeignete Bruthabitate vor allem im offenen Gelände mit „weitgehend freiem Horizont“, zu geschlossenen Vertikalstrukturen wie Wald und Siedlungen werden Abstände von mindestens 60 m eingehalten (BEZZEL 1993). Auch angesichts der hier eher artenarm ausgeprägten, intensiv bewirtschafteten Mähwiese ist ein Vorkommen der Feldlerche kaum anzunehmen.

Landefläche an der L 902 (Hinterm Helm)

Ein Brutvorkommen des störanfälligen **Neuntöters** im Bereich der nordöstlich angrenzenden und südlich der Landesstraße ausgebildeten Feldgehölze ist möglich. Auch die **Feldlerche** ist als Brutvogel hier nicht auszuschließen. Die Feldlerche gilt nicht als besonders störepfindlich. Während der Phase der Revierbesetzung von Februar bis Mitte März, für die noch die größte Empfindlichkeit anzunehmen ist, finden Flugtage nur selten statt. Eine erhebliche Störwirkung des gelegentlichen Landebetriebs auf die Art, die nach § 44 BNatSchG zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen könnte, ist auch angesichts des Flächenangebotes in der unmittelbaren Umgebung eher nicht zu erwarten.

Startflächen Homberg

Im Bereich der verbliebenen Restwaldflächen im Gipfelbereich konnten bei einer Begehung am 08.01.2023 keine Greifvogelhorste festgestellt werden. Mögliche Störwirkungen des Gleitschirm-Flugbetriebes, insbesondere auf Großvögel, ist bis heute Gegenstand einer ganzen Reihe von Untersuchungen und Gutachten (z. B. HARMS 2018, ZUKUNFT BIOSPHÄRE GMBH 2003). Trotz der eingeschränkten Übertragbarkeit ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit erheblichen Auswirkungen auf **Rotmilan**, **Mäusebussard**, **Habicht**, **Sperber**, **Baum-** und **Turmfalke** zu rechnen. Für die höhlenbrütenden Eulenarten **Sperlingskauz**, **Raufußkauz** und **Waldkauz** sowie für die frei brütende **Waldohreule** finden sich im Bereich der geschlagenen Startflächen keine Brutbäume. Eine erhebliche Störwirkung auf die überwiegend nachtaktiven Vögel sollte ausgeschlossen werden können.

Brutvorkommen der planungsrelevanten Spechtarten **Wendehals**, **Grauspecht** und **Schwarzspecht** sind im Bereich einzelner, nach den durchgeführten Schlägen verbliebenen Höhlenbäumen im Umfeld der Startbereiche möglich. Alle drei Arten gelten jedoch nicht als besonders störempfindlich (SÜDBECK et al. 2005). Letzteres gilt auch für die potenziell vorkommenden Singvogelarten **Heidelerche** und **Waldlaubsänger** sowie die möglicherweise im Nahbereich der Startplätze siedelnden Arten **Gartenrotschwanz**, **Schwarzkehlchen** und **Baumpieper**. Einzig der möglicherweise vorkommende **Neuntöter** gilt vor allem zu Beginn der Brutphase ab Mitte Mai als empfindlich und reagiert eventuell „mit Gelegeaufgabe und Brutplatzwechsel“ (SÜDBECK et al. 2005).

Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen des Neuntötters durch Störungen an den Start- und Landeplätzen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) geplant. Nach Abstimmung mit dem Flächeneigentümer und der Naturschutzbehörde soll eine Teilfläche am Homberg vor Inbetriebnahme der Start- und Landebereiche für den Neuntöter aufgewertet bzw. optimiert werden (Abb. 9 und 10). Dabei sind in einem rund 100 m langen Streifen entlang eines Rückeweges am Ostrand geschlagener Nadelholzbestände fünf Schlehen- (*Prunus spinosa*) und fünf Weißdornsträucher (*Crataegus monogyna*) höherer Qualitäten (Solitäre 125/150 mit Ballen) zu pflanzen, Ausfälle werden ersetzt. Liegende Astholz in diesem Bereich wird zu Reisighaufen zwischen den Pflanzungen aufgeschichtet. Vor der Gebüschreihe verbleibt ein 2 bis 3 m breiter Saumstreifen, der alljährlich im Herbst durch den DGC Battenberg mit Freischneidern offengehalten wird. Es ist geplant, die Maßnahme, von der neben dem Neuntöter noch andere Vogelarten und weitere Faunenelemente profitieren dürften, noch im Frühjahr 2023 umzusetzen. Die beschriebene Maßnahme folgt den Vorschlägen, wie sie bei FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021) zusammengestellt sind.

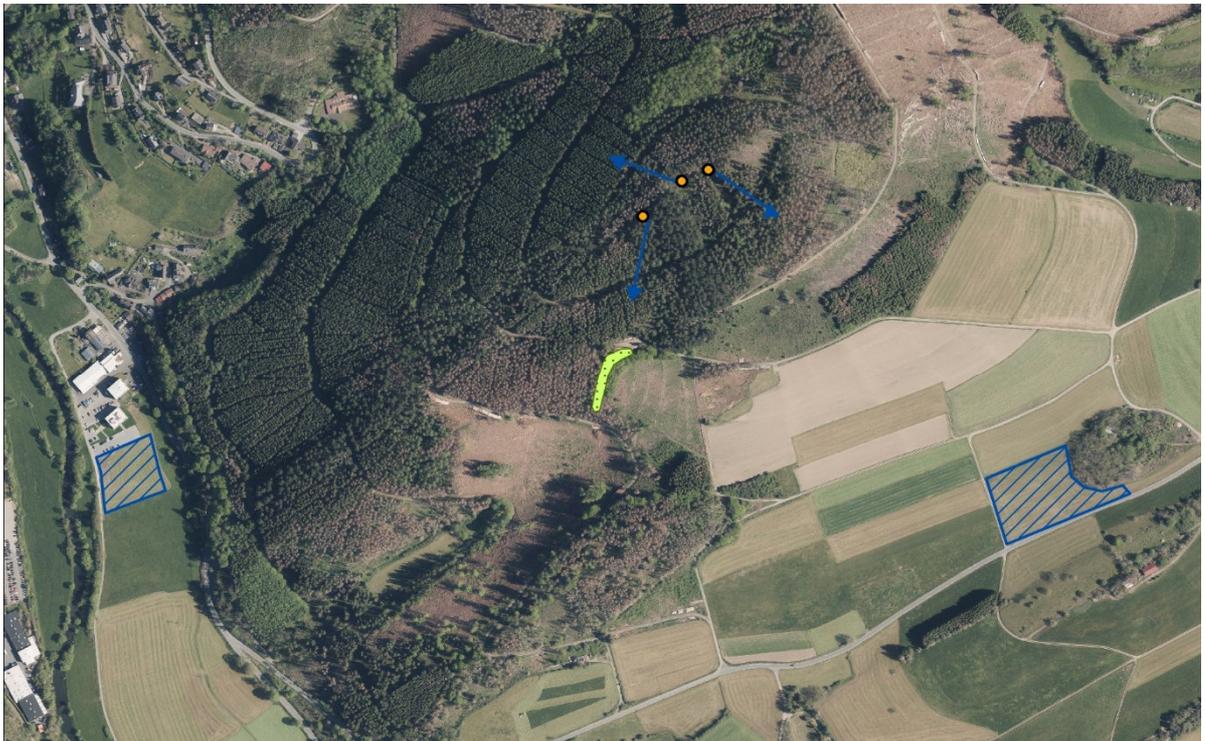


Abb. 9: Lage der Ausgleichsfläche (grün markiert)



Abb. 10: Schematisierte Darstellung der geplanten Dornstrauchpflanzung mit vorgelager-tem Gras- und Staudensaum

6 Quellen

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres, Singvögel. 766 Seiten. Aula, Wiesbaden.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). https://artenschutz.natur-schutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf zuletzt abgerufen am 10.03.2023

IUS & NABU (2008): Start- und Landeplatz für Gleitschirme und Drachen am Blättersberg bei Weyher (Landkreis Südliche Weinstraße), Avifaunistisches Monitoring. 25 S. <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/flugsport-und-natur/studien-und-gutachten/avifaunistisches-monitoring-am-blaettersberg/> zuletzt abgerufen am 10.03.2023

HARMS, O. (2018): Ornithologisches Gutachten zu einem Gleitschirm-Startplatz bei Braunsbach-Zotishofen 2018. 17 S. Unveröff. Manuskript bei DGC Battenberg e. V., Frank Hillwig

SIMON & WIDDIG GbR (2022): Gleitschirmfluggelände in Bad Berleburg Schwarzenau. FFH-Vorprüfung für das FFH- Gebiet DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“. Unveröff. Manuskript, 17 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

ZUKUNFT BIOSPHÄRE GMBH (2003): Der Einfluss von Hängegleitern und Gleitseglern auf die Avifauna. Ornithologische Bewertung von Startplatzbereichen auf ausgewählten Fluggeländen in repräsentativen Lebensraumtypen. 101 S. <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/flugsport-und-natur/studien-und-gutachten/ornithologisches-gutachten/> zuletzt abgerufen am 10.03.2023

Erndtebrück, 18.04.2023

gez.

Peter Pauschert

Dipl.-Ing. Landespflege

Potenziell im Bereich der Start- und Landeflächen vorkommende planungsrelevante Vogelarten

Landefläche Ederau:

Schwarzstorch: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Graureiher: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Silberreiher: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Kormoran: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Rotmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Mäusebussard: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Fischadler: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Wanderfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Baumfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Turmfalke: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Flussuferläufer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Kiebitz: Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Bekassine: verm. Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Zwergschnepfe: verm. Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Kuckuck: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Waldohreule: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Uhu: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Neuntöter: verm. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Eisvogel: verm. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Wendehals: evtl. Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Grauspecht: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzspecht: evtl. Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Kleinspecht: evtl. Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Gänsesäger: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Feldlerche: Brutvogel, planungsrelevante Art
Heidelerche: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Rauchschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Mehlschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Braunkehlchen: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Steinschmätzer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wiesenpieper: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Baumpieper: Nahrungsgast, planungsrelevante Art

Landefläche Hinterm Helm:

Graureiher: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Rotmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Mäusebussard: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wanderfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Baumfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Turmfalke: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Kiebitz: Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Waldohreule: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Uhu: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Neuntöter: Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Raubwürger: evtl. Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Feldlerche: Brutvogel, planungsrelevante Art
Heidelerche: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Rauchschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Mehlschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Steinschmätzer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wiesenpieper: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Baumpieper: Nahrungsgast, planungsrelevante Art

Startflächen Homberg:

Rotmilan: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Mäusebussard: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Habicht: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Sperber: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wanderfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Baumfalke: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Turmfalke: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Waldschnepfe: verm. Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Sperlingskauz: evtl. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Raufußkauz: evtl. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Kuckuck: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Waldohreule: Brutvogel, Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Uhu: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Waldkauz: Brutvogel, planungsrelevante Art
Wendehals: evtl. Brutvogel und Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Grauspecht: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzspecht: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Neuntöter: Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Heidelerche: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Rauchschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Mehlschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Gartenrotschwanz: Brutvogel, planungsrelevante Art
Waldlaubsänger: evtl. Brutvogel, planungsrelevante Art
Schwarzkehlchen: Brutvogel, Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Steinschmätzer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Baumpieper: Brutvogel, planungsrelevante Art
Wiesenpieper: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art